

Online-Konsultation zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit: Ihre Rechte bei einem Umzug innerhalb Europas

Die Ergebnisse dieser Konsultation werden zu den Vorbereitungen einer eventuellen Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit beitragen. Diese Initiative ist Teil des im Arbeitsprogramm der Kommission 2015 angekündigten „Maßnahmenpakets für die Mobilität der Arbeitskräfte“ (http://ec.europa.eu/priorities/work-programme/index_en.htm).

IHRE MEINUNG INTERESSIERT UNS

Diese öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission richtet sich an sämtliche EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Organisationen.

WORUM GEHT ES?

Als EU-Bürgerin oder -Bürger dürfen Sie in jedem Land der EU arbeiten und zu diesem Zweck dort wohnen¹.

Die so genannte „Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ enthält die Vorschriften zum Schutz der Rechte der Personen, die innerhalb Europas umziehen. Sie gewährleistet, dass diese Personen ihren Sozialschutz behalten, wenn sie in ein anderes EU-Land umziehen². Wenn Sie zum Arbeiten oder Leben in ein anderes EU-Land umziehen, werden Sie sehr wahrscheinlich auch in ein anderes Sozialversicherungssystem eingebunden. Diese Systeme sind unterschiedlich, zum Beispiel hinsichtlich ihrer Leistungen, ihrer Bedingungen, der Berechnung dieser Leistungen und der Höhe der Beitragszahlungen. In der EU-Rechtsetzung, vor allem in Verordnung (EG) Nr. 883/2004, sind gemeinsame Vorschriften und Grundsätze festgelegt, die die Koordinierung der Sozialversicherungsrechte in verschiedenen Ländern gewährleisten. So ist zum Beispiel sichergestellt, dass Sie nicht gleichzeitig in mehr als einem Land versichert sein können, dass Ihre Versicherungszeiträume mit Versicherungszeiträumen in anderen Ländern zusammengezählt, und dass Ihre Leistungen auch in einem anderen EU-Land ausgezahlt werden können.

Die ersten Rechtsvorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit wurden 1958 verabschiedet. Seither wurden sie mehrfach angepasst und ihr Geltungsbereich wurde um mehr Sozialleistungen und weitere Gruppen mobiler Personen erweitert, zum Beispiel um Familienangehörige und nicht erwerbstätige Personen.

Die Kommission erwägt eine neue Aktualisierung, um zu gewährleisten, dass die Rechtsvorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in den EU-Ländern entsprechen. Es geht dabei um zwei Arten der Sozialleistungen: Familienleistungen und Arbeitslosenunterstützung. Die Kommission interessiert sich außerdem für Ihre Meinung zu den Vorschriften für die Entsendung von Arbeitnehmern und Selbständigen in der Koordinierung der sozialen Sicherheit.

UM WELCHE VORSCHRIFTEN GENAU GEHT ES?

Familienleistungen

Familienleistungen sind Sach- oder Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten im Rahmen der Sozialversicherungsgesetze eines Mitgliedstaates. Das Konzept der Familienleistungen ist sehr weitreichend. Sie umfassen Erziehungs- oder Elterngeld, das es einem Elternteil ermöglichen soll, sich der Erziehung eines Kleinkinds zu widmen und die sonstigen Kosten der Pflege und Versorgung eines Kindes zu tragen oder die finanziellen Nachteile auszugleichen, die mit den Einkommensverlusten durch Aufgabe einer Erwerbstätigkeit

¹ EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern. Diese Vorschriften gelten auch für Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz sowie deren Bürgerinnen und Bürger.

² Die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gilt in allen EU-Ländern, außerdem in Island, Liechtenstein und der Schweiz.

verbunden sind. Kinderbetreuungszulagen, die erwerbstätigen Eltern für die Betreuung ihrer Kinder gezahlt werden, sind ebenfalls Familienleistungen im Sinne der Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit.

Diese Leistungen sind von Land zu Land unterschiedlich. Welches Land für die Leistungen zuständig ist, hängt von der Situation der Familie ab. Wenn zum Beispiel ein Elternteil in einem anderen Land als dem Wohnsitzland seiner Familie arbeitet, hat er normalerweise Anrecht auf Familienleistungen des Landes, in dem er arbeitet. Seine Familienmitglieder werden behandelt, als lebten sie mit dem Elternteil in dem Land, in dem er arbeitet. Die Koordinierungsverordnung hat de facto Vorrang vor einem Wohnsitzerfordernis in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Familienleistungen.

Wenn die Familienmitglieder nicht in dem Land leben, in dem der oder einer der erwerbstätigen Elternteile versichert ist, kann die Familie eventuell Familienleistungen in mehr als einem Land beziehen, z. B. weil einer der Elternteile in dem Land lebt und/oder arbeitet, in dem er mit den Kindern wohnt. Die Familie erhält jedoch keine doppelten Familienleistungen: „Vorrangregeln“, entscheiden, welches Land für die Bereitstellung der Leistungen zuständig ist. Eine Erläuterung der Vorrangregeln finden Sie unter folgendem Link: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=863> .

Beihilfen wegen Arbeitslosigkeit

Wird ein Antrag auf Arbeitslosenunterstützung eingereicht, müssen die Behörden die Versicherungsjahre in anderen EU-Ländern berücksichtigen, wenn dies eine Bedingung für den Anspruch auf solche Leistungen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller lediglich für einen kurzen Zeitraum im Land seiner letzten Erwerbstätigkeit beschäftigt war.

Es gelten derzeit folgende Vorschriften: Verliert ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin die Arbeitsstelle und war er/sie nicht während der erforderlichen Beitragszeiten für einen Anspruch auf Leistungen in dem Land erwerbstätig, in dem er/sie Arbeitslosenunterstützung beantragt, ist die zuständige Stelle in diesem Land verpflichtet, die Beitrags-, Versicherungs- oder Erwerbstätigkeitszeiten im Rahmen der Rechtsvorschriften eines anderen EU-Landes zu berücksichtigen. Dies wird als „Zusammenrechnung der Versicherungszeiten“ bezeichnet.

Das Land, in dem der Antrag gestellt wird, ist lediglich dazu verpflichtet, diejenigen Versicherungs-, Erwerbstätigkeits- und Beitragszeiten zusammenzurechnen, die in einem anderen Mitgliedstaat zwecks Erwerb des Rechts auf Arbeitslosenunterstützung geleistet wurden. Dabei gilt, dass die betreffende Person vor kurzer Zeit im Einklang mit den Vorschriften derartige Zeiten geleistet haben muss, auf deren Grundlage die Leistungen beantragt werden. Allerdings regeln die bestehenden Vorschriften nicht die für die Zusammenrechnungspflicht erforderliche Dauer der Versicherungszeit.

Dabei ist zu beachten, dass das Prinzip der Zusammenrechnung der Zeiten zwar für den Nachweis der Berechtigung zu einer Leistung herangezogen werden kann, jedoch nicht nach Feststellung dieser Berechtigung zur Berechnung der Summe der Leistungen. Es gewährleistet also keine höhere Leistung.

Entsendung

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber entsandt werden, um in einem anderen Land zu arbeiten, verbleiben Sie im Rechtssystem Ihres Entsendelandes, sofern Sie die Bedingungen für entsandte Arbeitnehmer erfüllen. Das bedeutet, dass sie für maximal 24 Monate in dem betreffenden EU-Ausland für den Arbeitgeber tätig sein können, der im Entsendeland seinen Sitz hat. Diese Entsendevorschriften sollen häufige Änderungen des Sozialversicherungsstatus bei kurzen Erwerbstätigkeitszeiträumen im Ausland vermeiden. Dieselben Bestimmungen gelten für selbständig Erwerbstätige, die zeitlich befristet eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit in einem anderen Land ausüben.

WIR WÜRDEN GERNE IHRE MEINUNG HÖREN

Ihr Beitrag zur Evaluierung der aktuellen Vorschriften ist von großer Bedeutung. Vielleicht haben Sie eigene Erfahrungen mit einer grenzübergreifenden Arbeitssituation gemacht, in einem anderen EU-Land als Ihrem Heimatland gelebt oder möchten aus anderen Gründen Ihre Ansichten zu den geltenden Vorschriften kundtun. Sie können uns Ihre Stellungnahme vom 14. Juli 2015 bis zum 6. Oktober 2015 übermitteln. Nach Abschluss der Konsultation wird die Kommission eine konsolidierte und anonyme Auswertung aller Stellungnahmen zum Fragebogen vornehmen und im Internet veröffentlichen.

TEILNAHME

Die Beantwortung des Fragebogens (in einer beliebigen EU-Amtssprache) sollte nicht mehr als 20 Minuten in Anspruch nehmen.

WEITERE INFORMATIONEN ZU EU-RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER FAMILIENLEISTUNGEN
<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=863&langId=en>

WEITERE INFORMATIONEN ZU EU-RECHTSVORSCHRIFTEN BETREFFEND LEISTUNGEN BEI ARBEITSLOSIGKEIT
<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=862>

Fragen zu dieser Konsultation?

Senden Sie uns eine E-Mail:

EMPL-CONSULTATION-SOCIAL-SECURITY@EC.EUROPA.EU

Haftungsausschluss

Dieses Konsultationsdokument bindet nur die an seiner Erstellung beteiligten Kommissionsdienststellen. Es ist als Diskussionsgrundlage konzipiert und greift der endgültigen Form einer etwaigen Entscheidung der Europäischen Kommission in keiner Weise vor.

In der Datenschutzerklärung können Sie nachlesen, wie mit Ihren personenbezogenen Informationen verfahren wird.

Vielen Dank für Ihren Beitrag zu dieser öffentlichen Konsultation! Machen Sie bitte auch andere darauf aufmerksam!

Fangen wir an...